

Einstieg ins Exportgeschäft

Kurzinformationen

Inhalt:

Kurzinformationen	1
1. Die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für ein Exportgeschäft	1
2. EORI Nummer	2
3. Zolltarifnummer / statistische Warennummer	2
4. Lieferbedingungen	2
5. Zahlungsbedingungen	2
6. Risikoabsicherung	2
7. UN-Kaufrecht	2
Extrahandel (= Handel mit Ländern außerhalb der EU)	3
8. Ausfuhranmeldung	3
9. Elektronische Vorabanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr	3
10. Verbote und Beschränkungen, Genehmigungspflichten	3
11. Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes	4
12. Welche Einfuhrabgaben sind im Bestimmungsland zu entrichten?	4
13. Vorübergehende Ausfuhr	5
14. Holzverpackungen	5
Intrahandel (= Handel mit Ländern innerhalb der EU)	5
15. Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen	5
16. Intrahandelsstatistik	6
17. Zusammenfassende Meldungen	7
18. Verbringungs-Kontrollbestimmungen	7

Allgemeines

Dieses Merkblatt soll vor allem angehenden Exportunternehmen erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Beratungsgespräch bei der IHK oder eine Information von der Zollverwaltung kann das Merkblatt nicht ersetzen.

1. Die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für ein Exportgeschäft

- Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde.
- Je nach Größenordnung des Unternehmens ist eine Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich. Diese ist über einen Notar zu veranlassen.
- Gewerbebetreibende aus Drittländern benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich zulässt.
- Jedes Unternehmen, das Exporte oder Importe beim Zoll anmeldet, benötigt eine EORI-Nummer, die beim Informations- und Wissensmanagement IWM Zoll in Dresden beantragt werden muss.

2. EORI Nummer

Der Begriff „EORI-Nummer“ steht für: Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten. Die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer besteht bereits ab dem ersten Export- oder Importvorgang. Die EORI-Nummer erhalten Sie auf Antrag vom Informations- und Wissensmanagement (IWM) Zoll, Telefax 0351 44834-444, Telefon 0351 44834-520. Das Antragsformular ist unter <http://www.zoll.de> zu finden.

3. Zolltarifnummer / statistische Warennummer

Um Einfuhrbestimmungen für einzelne Waren ermitteln zu können, muss die statistische Warennummer / Zolltarifnummer bekannt sein. Anhand dieser statistischen Warennummern sind besondere Im- und Exportvorschriften festgelegt. Sie ist Grundlage für alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Zollbehandlung. Sie kann anhand des „Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ ermittelt werden.

Das Warenverzeichnis kann beim Deutschen Statistischen Bundesamt (Destatis) bestellt oder kostenlos online unter: <http://www.destatis.de> eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Zolls steht unter: <http://www.ezt-online.de> ebenfalls eine Online-Version des statistischen Warenverzeichnisses zur Verfügung.

Unverbindliche Zolltarifauskünfte und Hilfestellung bei der korrekten Eintarifierung von Ware erhalten Unternehmen beim Informations- und Wissensmanagement Zoll in Dresden, Auskunft für Unternehmen: Tel: 035144834-520, Fax 0351 44834-590, info.gewerblich@zoll.de

Die statistische Warennummer ist zudem bei der Zollanmeldung anzugeben.

4. Lieferbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem ausländischen Importeur vorab geregelt werden muss. Diese Lieferbedingungen werden häufig durch die INCOTERMS (Informationen unter www.iccgermany.de) international standardisiert.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Im Interesse des deutschen Importeurs liegt oft ein möglichst langfristiges Zahlungsziel. Akkreditive oder Zahlung gegen Dokumente sind ebenfalls möglich. Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.

6. Risikoabsicherung

Die wirtschaftlichen und politischen Risiken von Exportgeschäften sind nie ganz auszuschließen. Forderungsausfälle durch Insolvenzen ausländischer Kunden bedeuten eine ständige Bedrohung für den Ertrag und die Liquidität, insbesondere in schwierigen Konjunkturphasen. Unter bestimmten Voraussetzungen können derartige Risiken durch staatliche Ausfuhrbürgschaften und Ausfuhrgarantien über die Euler Hermes Aktiengesellschaft in Hamburg abgedeckt werden. Auskunft erteilt die Euler Hermes Aktiengesellschaft, Friedensallee 254, 22763 Hamburg, Tel.: (040) 8834-0, www.eulerhermes.com

7. UN-Kaufrecht

Speziell für den internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für den Vertragspartner bilden. Einzelne Bestandteile können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt in allen wichtigen Handelssprachen vor. Inhalte und Folgen sollten den Handelspartnern bekannt sein.

Extrahandel (= Handel mit Ländern außerhalb der EU)

8. Ausfuhranmeldung

Ausfuhrware ist seit dem 01.07.2009 mit der elektronischen Ausfuhranmeldung zur Ausfuhr im „ATLAS“-System der Zollverwaltung anzumelden. Es bestehen folgende Möglichkeiten die Daten elektronisch in ATLAS zu erfassen:

- **Einschaltung eines Zollbüros** als Vertreter, das die Dokumente erstellt und die elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung übernimmt (sogenannte **Vertreterlösung**). Vollständige Auslagerung der Tätigkeit, nicht aber der Verantwortung.
- **Nutzung der Internetzollanmeldung (Plus) der Zollverwaltung (mit Elster-Zertifikat)**.
<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/logon.do?requestedURL=%2Fcontent.do>
- **Nutzung einer Online-Lösung**. Das exportierende Unternehmen nutzt zur Erstellung der Ausfuhranmeldung einen Online-Zugang eines Rechenzentrums.
- **Kauf eigener Software** im Rahmen von Inhouse-Lösungen.

Die Ausfuhranmeldung muss für jede Warensendung ab 1000 Euro oder einem Gewicht ab 1000kg elektronisch gegenüber dem Zoll abgegeben werden. Von der Ausfuhrzollstelle (Binnenzollamt) erhält der Ausführer nach Bewilligung der Ausfuhr das Ausfuhrbegleitdokument (ABD), das die Warensendung zur Ausgangszollstelle (Grenzzollamt) begleitet. Nachdem die Ware die EU-Außengrenze überschritten hat, erhält der Ausführer einen Ausgangsvermerk vom Zoll als Nachweis über die Ausfuhr (auch wichtig für Umsatzsteuerzwecke).

Bei einem Warenwert bis 1000 Euro (oder 1000 kg) kann die Ausfuhranmeldung mündlich an der Grenzzollstelle gegenüber dem Zoll abgegeben werden (Ausnahme: Lieferung nach Iran). Es ist seitens der EU im Gespräch, dass diese Vereinfachung zukünftig entfallen soll. In dem Fall müssten dann alle Warensendungen schriftlich/elektronisch angemeldet werden.

(Achtung! Wer zum ersten Mal eine Zollanmeldung ausfüllt, benötigt Zeit.)

Nähere Informationen zur Ausfuhranmeldung sind [hier](#) erhältlich.

9. Elektronische Vorabanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr

Seit 1. Januar 2011 sind elektronische Vorabanmeldungen von Ein- und Ausfuhr (auch Eingangs-SumA/ESumA genannt) Pflicht. Exporteure decken i.d.R. bereits mit der ATLAS-Ausfuhranmeldung alle erforderlichen Daten für die Vorabanmeldungen ab. Die Meldefristen müssen eingehalten werden. Praktische Anwendungen bei der Ausfuhr sind nach Angaben des Bundesfinanzministeriums:

- Wiederausfuhr von Waren aus Freizonen und der vorübergehenden Verwahrung (sofern die Waren an der Ausgangszollstelle verwahrt werden),
- Beförderungen innerhalb der EU über ein Zollgebiet außerhalb der EU (ausgenommen sind Beförderungen über Norwegen und die Schweiz).

[Nähere Informationen](#)

10. Verbote und Beschränkungen, Genehmigungspflichten

Bei jedem Export - auch bei vorübergehenden Ausfuhr und Lieferungen innerhalb der EU - sind die geltenden Exportkontrollbestimmungen zu berücksichtigen.

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) herausgegebene Kurzdarstellung der Exportkontrolle sowie Einstieg in die Exportkontrolle bieten einen Überblick über die geltenden Ausfuhrbeschränkungen, die derzeit bestehenden Embargoregelungen sowie die Grundzüge des Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

[BAFA Merkblatt Exportkontrolle](#)

Die Prüfung einer Ware auf Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Ausfuhrliste kann z.T. nur mit technischem Sachverstand erfolgen. Eine Einreihungshilfe in die Ausfuhrliste gibt das Umschlüsselungsverzeichnis, in dem nach dem bekannten Schema des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik auf die Ausfuhrlistennummern verwiesen wird. [Nähere Informationen](#)

Personenbezogene Embargomaßnahmen: Neben Embargos, die sich gegen bestimmte Länder richten, gibt es auch restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Form von personenbezogenen, länderunabhängigen Embargos. Diese Maßnahmen/Finanzsanktionen, richten sich gegen einzelne Personen, Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen. Zur Einhaltung dieser Maßnahme wurden und werden laufend geänderte Namenslisten der betroffenen Personen und Organisationen veröffentlicht. Es besteht ein Bereitstellungsverbot für Empfänger, die in einer der Sanktionslisten genannt sind. Es ist damit verboten, Finanzmittel und/oder wirtschaftliche Ressourcen und/oder technische Hilfe an die betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die direkte oder indirekte Lieferung oder Bereitstellung von Finanzmitteln/wirtschaftlichen Ressourcen ist dann untersagt. [Nähere Informationen](#)
Zuständig für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: (06196) 908-0

11. Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes

Für einen erfolgreichen Export mit anschließendem Import ins Drittland sind Informationen über die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes unerlässlich. Sprechen Sie hierzu immer mit ihrem Kunden im Zielland und ihrem Spediteur. Der Importeur im Bestimmungsland sollte nach Möglichkeit angeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind. Besonderheiten sind auch als unverbindliche Vorabinformation bei der IHK zu erfragen.

Nachschlagewerke mit Fachinformationen (z.B. die Konsulats- und Mustervorschriften) informieren z.B. über

- Handelsrechnung (ggf. mit Beglaubigung durch die IHK bzw. mit konsularischen Vermerken);
- nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises in Form eines Ursprungszeugnisses, das von der IHK ausgestellt wird;
- präferenziellen Ursprungsnachweises (z.B. EUR 1 oder entsprechende Erklärung auf der Rechnung), dient als Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Zollfreiheit erfüllt sind. Siehe auch Punkt 12.
- Eventuell notwendige weitere Unterlagen wie Zertifikate etc.

12. Welche Einfuhrabgaben sind im Bestimmungsland zu entrichten?

Die EU hat mit verschiedenen Ländern Präferenzabkommen/Freiverkehrsabkommen abgeschlossen, die bei der Einfuhr in das jeweilige Land Zollermäßigungen ermöglichen. Dafür muss ein korrekter Präferenznachweis, also eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1/ATR oder eine Präferenzursprungserklärung vorgelegt werden. Zu den Abkommensländern und den Vorgaben finden Sie alles unter www.wup.zoll.de.

Bei allen anderen Ländern fallen die dort üblichen Zollsätze und andere Einfuhrabgaben (Steuern, ggf. Gebühren) an. Diese können zum Beispiel bei der IHK oder in der [EU-Datenbank Access2Markets](#) als unverbindliche Vorabinformation in Erfahrung gebracht werden.

13. Vorübergehende Ausfuhr

Die vorübergehende Verwendung von bestimmten Waren im Ausland (Drittland) ist im Rahmen des internationalen Handels tägliche Praxis. Betroffen sind häufig Berufsausrüstungen aller Art, Warenmuster, Ausstellungsgut und ähnliche Waren. Bei der Einfuhr von Waren in ein Drittland mit anschließender vorübergehender Verwendung, ist für eventuell entstehende Einfuhrabgaben eine Sicherheit zu leisten, die bei der Ausfuhr von den Zollbehörden des Drittlandes wieder zurückerstattet wird (ggf. wird ein bestimmter Prozentsatz der Sicherheitsleistung einbehalten). In der Regel wird die Ware mit einer Proformarechnung, auf der die Warenpositionen, der Warenwert zu Zollzwecken und der Verwendungszweck angegeben sind, ins Ausland versendet. Als Nachweis für die „Rückwareneigenschaft“ (für die Wiedereinfuhr in die EU), lässt sich das Unternehmen bei der Ausreise aus der EU vom Zoll das Formular INF 3 bescheinigen. Dieses Formular wird bei der Wiedereinfuhr in die EU dem Zoll zum Nachweis der Rückwareneigenschaft vorgelegt. Eine Ausfuhranmeldung ist erforderlich.

Alternativ kann für die vorübergehende Ausfuhr auch das „Carnet A.T.A.“ verwendet werden. Vorteile sind zum Beispiel eine zügige Grenzabfertigung, der teilweise Wegfall der üblichen Ausfuhrdokumente (z.B. Ausfuhranmeldung) und je nach Zielland ist eine mehrmalige Benutzung des Carnets im Gültigkeitszeitraum von i.d.R. einem Jahr möglich. Anstelle einer Hinterlegung von Sicherheiten an der Grenze tritt eine Bürgschaft der Kammerorganisation

Wer zum ersten Mal ein Carnet beantragt, sollte ausreichend Vorlaufzeit einplanen und sich vorab bei der Kammer über Besonderheiten und Verfahrensablauf informieren.

14. Holzverpackungen

Holzverpackungen können Schädlinge einschleppen. Daher sind beim Export von Holzverpackungen in zahlreichen Ländern besondere Vorschriften zu beachten. Die einzelstaatlichen Vorschriften werden schrittweise durch einen internationalen Standard zur Behandlung von Holzverpackungen ersetzt. Dies erfolgt auf Basis eines **IPPC-Standards (ISPM Nr. 15)**. Dieser schreibt fest, in welcher Form Holzpackmittel aus Vollholz (Paletten, Kisten, Stauholz u.a.) behandelt sein müssen, damit sie dauerhaft vor Schädlingsbefall geschützt sind (Begasung (nicht in Deutschland), Hitzebehandlung). Auch beim Import von Holzverpackungen in die Europäische Union muss der Standard ISPM Nr. 15 eingehalten werden.

Das Julius Kühn-Institut und die International Plant Protection Convention (IPPC) haben [weitere Informationen](#) zu diesem Thema zusammengestellt.

Kontakt: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, SP Waldschutzmanagement, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach, Tel.: 02261/7010-312, E-Mail: info@forstschutz.nrw.de, Internet: <https://www.wald-und-holz.nrw.de>

Intrahandel (= Handel mit Ländern innerhalb der EU)

15. Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer hat die Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) befördert oder versendet.
- Der Abnehmer kann eine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) vorweisen.

Durch die Verwendung der USt-IdNr. dokumentiert der Abnehmer, dass er ein

Unternehmer ist, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt. Durch den Gebrauch einer ausländischen USt-IdNr. dokumentiert er ferner, dass er in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen sogenannten innergemeinschaftlichen Erwerb versteuert.

Rechnung

Auf den Rechnungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen müssen neben den allgemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerkt werden:

- Hinweis auf die Steuerbefreiung, zum Beispiel „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ (zum Hinweis in den verschiedenen Landessprachen siehe Anhang)
- eigene USt-IdNr.
- USt-IdNr. des Abnehmers, das heißt des Vertragspartners

Die eigene USt-IdNr. und die USt-IdNr. des Abnehmers müssen von unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten ausgestellt worden sein.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Unternehmer können die Erteilung einer USt-IdNr. schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Die Anschrift lautet: Bundeszentralamt für Steuern
Dienstszitz Saarlouis, Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis, Referat Q 6, Tel.: (0228) 406-1222, Fax: (0228) 406-3801, -3753

Das Antragsformular kann auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) abgerufen werden.

Die Erteilung einer USt-IdNr. kann auch im Rahmen einer steuerlichen Neuaufnahme beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Hierbei unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen der Beförderung und der Versendung der Ware. Über die möglichen Belegnachweise informiert die IHK.

16. Intrahandelsstatistik

Zweck der Intrahandelsstatistik (Intrastat) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Erhebung von Daten über den tatsächlichen Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die Intrahandelsstatistik verpflichtet grundsätzlich alle Marktteilnehmer, monatlich eine Intrastat-Meldung abzugeben. Der Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Von der Meldepflicht sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten den Wert von 500 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab dem folgenden Monat statistische Meldungen abzugeben.

Für die Übermittlung der Daten des Intrahandels an das Statistische Bundesamt ist bei Lieferungen (Versendungen) der Intrastat-Vordruck „N-Versendung“ zu verwenden, der kostenlos beim Statistischen Bundesamt (Destatis) angefordert werden kann. Neben der Meldung in Papierform bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Intrastat-Meldung elektronisch abzugeben.

Nähere Informationen zu den Meldeformen für die Intrahandelsstatistik sowie ein Bestellformular für die Vordrucke und eine Ausfüllanleitung finden Sie unter <http://www.destatis.de>

17. Zusammenfassende Meldungen

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels haben die Unternehmer neben der monatlichen Intrastat-Meldung vierteljährlich „Zusammenfassende Meldungen“ mit bestimmten Mindestdaten über die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen abzugeben. Diese sind erforderlich, um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen und neben dem Steueraufkommen auch die Wettbewerbsgleichheit für die beteiligten Unternehmen zu sichern. Die Meldungen sind seit dem 1. Januar 2007 elektronisch abzugeben beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) -Dienststz Saarlouis- , Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 456-0.

Nähere Informationen zur Zusammenfassenden Meldung und der elektronischen Abgabe finden Sie unter www.bzst.de.

18. Verbringungs-Kontrollbestimmungen

Der Warenverkehr innerhalb der Union ist grundsätzlich frei. Dennoch gibt es Verbote oder Genehmigungspflichten, z.B. bei Rüstungsgütern oder bestimmten Dual-Use-Gütern. Zu unterscheiden sind Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU sowie Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU. Es besteht ein Bereitstellungsverbot für Empfänger (Person, Gruppe oder Organisation), die in einer der Sanktionslisten genannt sind, welche von der EU zur Bekämpfung des Terrorismus veröffentlicht wurde (Punkt 7). Es ist damit verboten, Finanzmittel und/oder wirtschaftliche Ressourcen und/oder technische Hilfe an die betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die direkte oder indirekte Lieferung ist dann unabhängig vom Bestimmungsland untersagt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [hier](#)

Stand: Februar 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Armin Heider, Tel: 0228 2284-144, Fax: 0228 2284-225, Mail: heider@bonn.ihk.de

Tobias Imberge, Tel.: 0228 2284-167, Fax: 0228 2284-225, Mail: imberge@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, <http://www.ihk-bonn.de/>